

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Jan van Aken, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5888 –**

Relevanz der Nullbescheide für Rüstungsexporte aus Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) unterliegt der Export von Rüstungsgütern im Prinzip einem Genehmigungsvorbehalt seitens der Bundesregierung. Allerdings werden nicht alle Güter, die militärisch verwendet werden können, wie z. B. Motoren und Getriebe (siehe Bundestagsdrucksache 17/5272), automatisch von den Ausfuhrlisten Teil I Abschnitt A und Teil I Abschnitt C erfasst. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann nach der Prüfung des Antrags entscheiden, dass für das Exportvorhaben keine Genehmigungspflicht besteht, und erteilt dann für dieses Vorhaben einen „Nullbescheid“. Damit würde diese konkrete Ausfuhr sowie deren Endverbleib eines im Prinzip nach wie vor militärisch verwendbaren Gutes nicht weiter erfasst werden. Eine solche Praxis erschwert nicht nur die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von deutschen Rüstungsexporten, sondern birgt rüstungskontrollpolitisch ein erhebliches Risiko für eine gefährliche Weiterverbreitung deutscher Rüstungstechnologie.

1. Wie viele „Nullbescheide“ wurden vom BAFA seit 2000 erteilt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Im genannten Zeitraum hat das BAFA wie folgt Nullbescheide erteilt:

Jahr	Anzahl der Nullbescheide
2000	1 255
2001	1 232
2002	1 453
2003	1 736
2004	1 562
2005	1 598

Jahr	Anzahl der Nullbescheide
2006	1 751
2007	2 767
2008	4 222
2009	4 663
2010	4 446
2011 (bis 30. April 2011)	2 424

Zur exportkontrollpolitischen Beurteilung dieser Daten weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich die große Mehrheit der Nullbescheide auf Güter bezieht, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, dass sie nicht zu militärischen oder sonstigen sensitiven Zwecken verwendet werden würden.

2. Unter welchen Umständen haben die Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung eines „Nullbescheids“, und in wie vielen Fällen wurde diesbezüglich gegen die Entscheidung des BAFA Widerspruch eingelegt?

Ein Anspruch auf Erteilung eines Nullbescheides besteht nach dem Außenwirtschaftsrecht nicht. Es entspricht jedoch der ständigen Verwaltungspraxis des BAFA, auf Antrag Nullbescheide zu erteilen, um Ausführern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses den Nachweis zu erleichtern, dass das Ausfuhrvorhaben nach dem Außenwirtschaftsrecht keiner Genehmigungspflicht unterliegt. Ein solches Interesse besteht insbesondere bei ernsthaften Exportabsichten, um gegenüber den Zollbehörden die Zulässigkeit der Ausfuhr nachzuweisen.

Seit 2000 wurden 165 Widersprüche gegen die Ablehnung von beantragten Nullbescheiden eingelegt.

3. Kann ein „Nullbescheid“ widerrufen werden, und wenn ja, in wie vielen Fällen ist das vorgekommen, und welche Güter waren betroffen?

Nullbescheide werden unter der auflösenden Bedingung einer unveränderten Sach- und Rechtslage erteilt und treten bei einer Änderung der zugrunde liegenden Sach- oder Rechtslage automatisch außer Kraft.

4. Wie viele dieser „Nullbescheide“ betrafen den Export von im Prinzip militärisch verwendbaren Gütern bzw. militärisch verwendbarer Technologie (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Eine statistische Erfassung von Nullbescheiden, die an den Verwendungszweck der Güter anknüpft, wird nicht vorgenommen. Eine aufwändige manuelle Auswertung ist in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Wie viele dieser „Nullbescheide“ betrafen den Export von Gütern und Technologie, die für fremde Streitkräfte oder ausländische Rüstungsunternehmen bestimmt waren (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Empfänger und Warenwert)?

Da dem BAFA auch hier keine elektronisch auswertbare Aufstellung vorliegt, ist eine Antwort in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen leider nicht möglich.

6. Wie verteilen sich die seit 2000 erteilten „Nullbescheide“ für den Export von militärisch verwendbaren Gütern und an ausländische Streitkräfte und Rüstungsunternehmen gelieferten Gütern gegebenenfalls auf die Positionen der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A und Teil I Abschnitt C, und welchen Warenwert hatten diese Exportanträge (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Güter, die in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A oder Teil I Abschnitt C enthalten sind, keine Nullbescheide sondern Ausfuhrgenehmigungsbescheide erteilt werden.

7. Um welche militärisch verwendbaren Güter handelte es sich jeweils konkret bei den seit 2000 erteilten „Nullbescheiden“ (bitte unter Nennung der Warenbezeichnung und der jeweiligen Stückzahl)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

8. Gab es seit 2000 „Nullbescheide“ für militärisch nutzbare Güter, von denen bestimmte Empfängerländer (z. B. jene, die auf der Länderliste K stehen) ausgenommen waren, und wenn ja, welche Güter betrafen diese (bitte unter Nennung der Warenbezeichnung)?

Nein, da sich Nullbescheide lediglich auf ein konkretes Ausfuhrvorhaben an einen bestimmten Empfänger in dem Empfangsland beziehen.

